



Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Wagner

zu Osterholz-Scharmbeck

erschieden heute:

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Vor Eintritt in die Verhandlung erklärten die Erschienenen auf Befragen, dass weder der beurkundende Notar noch sein Sozius mit dem Gegenstand dieser Verhandlung bereits außerhalb der notariellen Amtstätigkeit befasst sind oder waren.

Die Erschienenen ersuchten sodann um die Beurkundung folgender

Altersvorsorge- und Generalvollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung.

Der Notar stellte durch eine Unterredung fest, dass die Erschienenen geschäftsfähig sind.

Die Erschienenen baten sodann um Beurkundung folgender Erklärungen:

I. Generalvollmacht

Wir ermächtigen uns hiermit gegenseitig, der eine den anderen von uns, uns in allen Dingen, in welchen eine Vertretung zulässig ist, zu vertreten und erteilen uns gegenseitig

Generalvollmacht.

Der jeweils Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht gilt über den Tod jeden Vollmachtgebers hinaus.

Die Vollmacht gilt für jede Rechtshandlung, bei der man vertreten werden kann. Die Erschienenen wurden von dem Notar über die weitreichenden Folgen einer Generalvollmacht belehrt, insbesondere auch darüber, dass die Vollmacht zur uneingeschränkten Verfügung über Grundbesitz und alles sonstige Vermögen berechtigt. Sie erklärten, dass sie diese Belehrung des Notars verstanden haben.

Im gesundheitlichen Bereich gilt folgendes:

Der jeweils Bevollmächtigte darf auch gemäß § 1904 BGB in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Vollmachtgebers, eine Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff, eine Unterbringung zum Wohl des Betreuten nach § 1906 Abs.1BGB oder in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen, auch wenn die Gefahr besteht, dass der betroffene Vollmachtgeber dabei stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Er kann auch die Verweigerung der Zustimmung oder den Widerruf zu einer dieser Massnahmen erklären und über eine Unterbringung oder andere mit Freiheitsentziehung verbundenen Massnahmen entscheiden, die durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise bewirkt werden. Er ist vollumfassend nach §§ 1904,1906 BGB bevollmächtigt.

Der Notar wies darauf hin, dass der Bevollmächtigte zu den in dem vorgenannten Absatz erwähnten Maßnahmen trotz dieser Vollmacht unter Umständen die Genehmigung des zuständigen Gerichts benötigt.

In jedem Falle sind alle behandelnden Ärzte und sonstige Personen, die von Berufs wegen oder aufgrund Vertrages Verschwiegenheitspflichten haben, dem jeweils anderen von uns gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich entbunden.

II. Patientenverfügung

Wir wünschen für den Fall, dass einer von uns nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, dass an ihm keine lebensverlängernden Maßnahmen vorgenommen werden, wenn medizinisch festgestellt ist, dass er sich im Sterbeprozess befindet, bei dem jede lebenserhaltende Maßnahme das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf erfolgreiche Behandlung verlängern würde oder es zu einem nicht behebbaren Ausfall lebenswichtiger Funktionen des Körpers kommt.

Wir verlangen demzufolge, dass bei demjenigen von uns, der davon betroffen ist, intensivmedizinische Behandlung, Sondenernährung oder sonstige vergleichbare lebenserhaltende Maßnahmen nach einem angemessenen Zeitraum abgebrochen werden. Wir beauftragen auch den jeweils anderen von uns alle rechtlichen Mittel gegenüber den Ärzten in Anspruch zu nehmen, um die Beendigung von lebenserhaltenden Maßnahmen durchzusetzen.

Im Fall einer andauernden Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren oder kurzfristig zum Tode führenden Krankheit wünschen wir lediglich Grundpflege und eine umfassende Schmerztherapie, auch wenn unbeabsichtigte Nebenfolge der verordneten schmerzlindernden Medikamente sein kann, dass der Todeseintritt beschleunigt wird. Die Bemühungen der Ärzte sollen sich also auf Hilfe beim Sterben beschränken, d.h. auf eine Linderung von Beschwerden bei gleichzeitigem Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Wenn eine Leidensminderung im Vordergrund der Behandlungen steht, wird von uns insbesondere die Möglichkeit einer Lebensverkürzung als ungewollte Nebenwirkung in Kauf genommen.

Der jeweils Bevollmächtigte kann ausdrücklich über alle Massnahmen in den vorgenannten Situationen entscheiden, auch darüber, ob die hier getroffenen Festlegungen auf unsere aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901 a BGB).

III. Betreuungsverfügung

Wir wünschen, dass für den Fall, dass einer von uns betreuungsbedürftig werden sollte und diese Vollmacht nicht zur Erledigung aller Aufgaben ausreicht, der jeweils andere von uns auch sein Betreuer wird. Wir gehen allerdings davon aus, dass eine Betreuung wegen der hier erteilten Vollmachten nicht notwendig ist. Können wir nicht wie gewünscht der eine für den anderen tätig werden, so soll eines unserer unten genannten Kinder als Betreuer eingesetzt werden, aber auch nur, wenn nicht schon die hiernach erteilte Vollmacht ausreicht.

IV. Vorsorgevollmacht: Bevollmächtigung der Kinder

Wir erteilen hiermit außerdem unseren Kindern, nämlich

und zwar beiden von ihnen einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Generalvollmacht

und zwar ein jeder von uns zu den gleichen Bedingungen wie wir uns oben gegenseitig bevollmächtigt haben. Die Kinder sind auch befugt, diese Vollmacht in Bezug auf alle hier in dieser Urkunde unter I. und II. angesprochenen Punkte auszuüben, insbesondere auch die Vollmachten nach §§ 1904, 1906 BGB umfassend auszuüben und alle mit der Patientenverfügung zusammenhängenden Fragen verbindlich zu klären, wobei allerdings unser eigener Wille vorgeht, wenn er von uns verbindlich ausgesprochen werden kann. Sie können ausdrücklich über alle Massnahmen in den vorgenannten Situationen entscheiden, auch in Bezug auf die gesamte Patientenverfügung und auch darüber, ob die hier getroffenen Festlegungen auf unsere aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901 a BGB).

Drei Alternativen ob bzw. wann die Kinder/das Kind die Vollmacht in Papier erhalten sollen:

Das Kind/Jedes Kind soll/sollen sofort eine auf es/sie/ihn lautende Ausfertigung dieses Papiers erhalten. Der Notar wies darauf hin, dass die Vollmacht damit nach außen hin gegenüber jedermann sofort wirksam ist und von dem Berechtigten jederzeit benutzt werden kann.

oder:

Wir bitten darum, uns die für das Kind/die Kinder bestimmte/n Ausfertigung/en zu senden. Wir werden das Papier/die Papiere zunächst verwahren und zu gegebener Zeit an das Kind/die Kinder aushändigen. Der Notar wies darauf hin, dass die Vollmacht nach Aushändigung nach außen hin gegenüber jedermann sofort wirksam ist und von dem Berechtigten jederzeit benutzt werden kann.

oder:

Die Kinder sollen/das Kind soll/sollen die Vollmacht allerdings erst dann ausüben, wenn wir wollen, dass sie für uns bzw. den Letztlebenden von uns tätig werden. Der Notar erläuterte, dass eine solche Einschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, also im sogenannten Außenverhältnis, nicht wirksam ist. Wir machen deshalb zur Voraussetzung, dass ein Kind zur wirksamen Ausübung dieses Papiers eine auf sich lautende Ausfertigung haben muss. Der Notar wird von uns angewiesen eine Ausfertigung dieser Vollmacht nur dann zu erteilen, wenn ihn einer von uns darum bittet oder die Geschäftsunfähigkeit oder sonstige schwerwiegende körperliche oder geisti-

ge Beeinträchtigung eines von uns bekannt oder nachgewiesen ist, etwa durch ärztliches Attest. Das gilt auch, wenn nur noch einer von uns lebt.

V. Kosten, Registrierung, Ausfertigung

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir, die Erschienenen.

Wir wurden von dem Notar darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Erklärung bei dem zentralen Register der Bundesnotarkammer in Berlin vermerkt werden kann; wir bitten den Notar, diese Registrierung vornehmen zu lassen.

Weiter bitten wir darum, uns sofort eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben: